



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Bezirksamt Tempelhof – Schöneberg von Berlin

Abt. Stadtentwicklung und Bauen,

Fachbereich Stadtplanung,

10820 Berlin

Bearbeiter:

A. Stavorinus (BLN)

Unser Zeichen: 7/1809b.2/B/5

Berlin, 10.10.2018

Betr.: Bebauungsplan 7-77VE, Britzer Straße 2/6 (teilweise), 10/12 und 14/20 (teilweise) im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Mariendorf

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Altlasten: Im Gutachten (Nr. 134/10/15) der „technische Untersuchung zur Abklärung des Altlastenverdachts auf dem Grundstück“ fehlt leider die Untersuchung des Bereiches „erkennbar bewachsene Deponie“ (s. Artenschutzrechtliche Einschätzung und Biotopkartierung, S. 11). Somit bleibt unklar, was sich darunter ggf. befindet und bei Abtragung bzw. Aufgrabung zu Tage tritt. Das ist deshalb so entscheidend, da in diesem Bereich die spätere Wurzelkläranlage mit Entwässerung in den Türkenpfuhl entstehen soll. Aufgrund dessen, dass im Türkenpfuhl jedoch besonders geschützte Amphibien laichen, ist die Qualität des zugeführten Wassers entscheidend. Veränderungen im pH-Wert bzw. Schadstoffbelastungen aus früheren Ablagerungen oder Kontamination des Wassers mit bspw. Schwermetallen wirken sich erheblich auf die Entwicklung der Nachkommen und deren Fortpflanzungsfähigkeit aus. Im schlimmsten Fall kann es zu einem Absterben der Population kommen. Wir sehen daher eine Beprobung dieses Bereiches und Untersuchung der Proben als zwingend erforderlich an.

„Amphibien Britzer Pfuhlkette“ (Gutachten Dipl.-Biol. Kühnel) sowie „Artenschutzrechtliche Einschätzung und Biotopkartierung“ der trias Planungsgruppe:

Die Untersuchungen von Dipl.-Biol. Kühnel sind umfassend und zeigen deutlich den momentanen Zustand der untersuchten Gewässer und der vorhandenen Populationen der Britzer Pfuhlkette. Leider

sind die Ergebnisse daraus nur marginal in die „Artenschutzrechtliche Einschätzung und Biotopkartierung“ der trias-Planungsgruppe eingeflossen. Dabei wurde lediglich der an das o. g. Planungsgebiet angrenzende Türkenpfuhl beachtet. Dort kommen nur Teichfrösche vor, welche stark an das Gewässer gebunden sind und sich überwiegend nur in dessen Nähe bzw. am Ufer aufhalten. Den Winter verbringt diese Art eingegraben im Schlamm des Gewässergrunds. Im benachbarten Rotheppfuhl wurden allerdings Erdkröten und Teichmolche nachgewiesen (ca. 120 m Luftlinie entfernt). Die Erdkröte nutzt Gewässer nur zum Laichen und wandert anschließend in ihre Landlebensräume zurück, welche u. U. bis zu 2,2 km entfernt liegen können. Teichmolche halten sich zwar auch bevorzugt in der Nähe des Gewässers auf, aber es wurden schon Tiere in bis zu 400 m Entfernung gefunden. Beide Arten bevorzugen Versteckmöglichkeiten bspw. unter Holz, im Laub, in Steinhäufen sowie in Ritzen von Steinmauern. All das ist auf dem Gelände der ehem. Gärtnerei zu finden. Demzufolge hätten im Zuge der „Artenschutzrechtliche Einschätzung und Biotopkartierung“ der trias-Planungsgruppe Untersuchungen zu den Landlebensräumen der besonders geschützten Arten Erdkröte und Teichmolch innerhalb des Planungsgebietes erfolgen müssen. Da diese Untersuchungen jedoch fehlen, sind sie zwingend nachzuholen und Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen für beide Arten zu entwickeln. Hinzu kommt, dass für diese Arten ggf. eine Ausnahmegenehmigung zum Abfangen mittels Fangeinrichtung (Amphibienschutzzaun) beantragt werden muss.

Die Vorschläge von Herrn Kühnel bezüglich „Schutz vor Verkehrstod auf der Grüntenstraße“ unterstützen wir, auch wenn diese ggf. nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Zauneidechsen: Auch die Thematik der Zauneidechsen ist u. E. mit nur zwei Begehungen, bei eher kühlem und feuchtem Wetter lt. Wetterrückblickdaten (<https://www.wetter.de/cms/wetterbericht-fuer-den-02-06-2015-2330873.html>), nicht ausreichend untersucht worden, um ein Vorkommen tatsächlich ausschließen zu können. Um einen Verstoß gegen §44 BNatSchG sicher ausschließen zu können, müssen für diese streng geschützte Art mind. 5 Begehungen an wetterbedingt geeigneten Tagen innerhalb der Aktivitätsperiode (Ende April bis Mitte September) erfolgen, um alle Entwicklungsstadien zu erfassen. Hier zeigt sich deutlich, dass Potentialeinschätzungen eines Umweltplanungsbüros keine qualifizierten Untersuchungen anerkannter Fachgutachter ersetzen. Diese Untersuchungen müssen nachgeholt und bei Nachweis entsprechend Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden.

Bäume: Leider fehlt in den Untersuchungen der trias Planungsgruppe eine Bestandsaufnahme der wenigen, aber doch vorhandenen Bäume, mit der Unterscheidung danach, welche mglw. erhalten bleiben können und welche gefällt werden müssen. Untersuchungen oder Anmerkungen zu Baumhöhlen sind im Gutachten fehlen gänzlich.

In der Begründung zum B-Plan findet sich dazu auf S. 37 folgendes: „Geschützter Baumbestand: Innerhalb der Plangebietsfläche sind 17 *Laubbäume* kartiert und vermessungstechnisch erfasst, die der *Baumschutzverordnung unterliegen*. Die übrigen Bäume sind nach Baumschutzverordnung nicht geschützt. Die Bäume befinden sich zum größten Teil in einem guten Gesundheitszustand. *Von den 17 Einzelbäumen sind 9 Bäume nach der Berliner Baumschutzverordnung geschützt*. Vor allem unter-

mäßige Bäume und die Fichten sind nicht geschützt.“ - Die an dieser Stelle in der Begründung gemachten Aussagen sind widersprüchlich.

Auf S. 54 f. ist ein Teil der erfassten und zur Fällung geplanten Bäume mit Stammumfängen aufgelistet. Allerdings fehlen auch hier Aussagen zu Höhlungen. Im E+A-Gutachten Türkenpfuhl vom 08.06.2017 sind nur die Bäume am Türkenpfuhl und von denen auch nur die zur Fällung vorgesehenen Bäume aufgelistet. Die auf S. 14 bzw. 45 genannte Anlage fehlt.

Fledermäuse: Auch bei dieser Artgruppe fällt auf, dass nicht wenigstens 1 Begehung mittels Detektor in den Dämmerungsstunden durch die trias-Planungsgruppe oder einem anerkannten Gutachter vorgenommen wurde, obwohl Nachweise für die Nutzung durch Fledermäuse mittels Kot erbracht wurde. Somit bleibt bis zum Abriss der Gebäude unklar, wie groß in etwa die vorhandene Population vor Ort ist und wie viele Quartiere tatsächlich vorab ausgeglichen werden müssen. Demzufolge ist eine ökologische Baubegleitung auch dann erforderlich, wenn die Abrissarbeiten in den Wintermonaten (Oktober bis Februar) stattfinden. Eine schrittweise Abtragung der Gebäude mit entsprechender Nachkontrolle ist u. E. dringend zu empfehlen. Gleiches gilt für potentiell geeignete Hohlbäume, welche im Zuge der Baufeldfreiräumung ggf. gefällt werden müssen.

Der vorhandene Schornstein des ehem. Heizhauses soll lt. Planunterlagen auch abgerissen werden. Dieser müsste, ohne tiefergehende Untersuchungen vorab, ggf. auch schichtweise abgetragen werden, um einen Verstoß gegen §44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse und Brutvögel, die ihre Niststätten ggf. in den vorh. Ritzen und Spalten haben, ausschließen zu können.

Die in der Tab. 5 zusätzlich nachgeordneten Abbildungen für Ersatznisthilfen führen u. E. bei Laien zu mehr Verwirrung, als dass sie hilfreich sind, da erst gesucht werden muss, welche Beispiele in Tab. 5 gemeint sind. Hinzu kommt, dass die Anzahl der Ersatzniststätten für Fledermäuse im „Ersatzniststättenkonzept“ vom 26.04.2017 mit zwei statt mit 4 beziffert ist (s. S. 2, Tab. 2). Das ist gemäß Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 3. September 2014 (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin) jedoch falsch, so wie es auch in der „Artenschutzrechtliche Einschätzung und Biotopkartierung“ S. 23 aufgeführt ist. Bei Fledermäusen muss die Anzahl der gefundenen Niststätten *mind.* doppelt ausgeglichen werden.

Insekten: Wir begrüßen den in der Begründung S. 57 gemachten und auf S. 65 in die Minderungsmaßnahmen eingeflossenen Vorschlag: „Straßenleuchten und sonstige Außenbeleuchtungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mit Natrium-Niederdrucklampen auszustatten, deren Abstrahlung im langwelligen Bereich liegt (ca. 590 nm) und für nachtaktive Insekten keine Gefahr darstellt.“ und unterstützen dies.

Eine Planung zur Dachbegrünung von ca. 70 % entspricht leider keiner textlichen Festsetzung und bleibt am Ende ggf. weit unter diesem Maß, da es dem Bauherrn überlassen wird, ob und wieviel ggf. begrünt wird. Daher sehen wir auch die 15 Wertpunkte in der Tab. 19 auf S. 60 der Begründung als nicht gegeben an. Das muss u. E. überarbeitet oder textlich festgesetzt werden.

Leider wurden im gesamten B-Plan-Bereich keine Untersuchungen bezüglich Insekten vorgenommen. In Zeiten des rapiden Insektenschwundes ist das bei einem solch großen Bauvorhaben mit ca. 454 Wohneinheiten bedauerlich. Daraus resultierend hätte hier noch viel für Insekten getan werden können und so auch wieder Nahrungsquellen für die am Türkenpfuhl vorkommenden Vogelarten geschaffen werden.

Biotopkartierung: Bei der Erfassung und Bewertung der Biotope in der Begründung zum B-Plan (S. 37 f.) fehlt das Biotop und LSG Türkenpfuhl.

Regenwassermanagement: Bei der „Hydraulische Vorbemessung der Regenentwässerung“ (Mai 2017) wurde u. E. der Grad der Verdunstung am Türkenpfuhl außer Acht gelassen. Dieser Wert überschreitet bei offenen Wasserflächen, welche nicht oder nur gering durch Bewuchs verschattet sind, stark den Wert der Versickerung. Da der Türkenpfuhl renaturiert werden soll und eine Wurzelkläranlage sowie eine Durchwegung entlang des Gewässers angelegt werden sollen, ist davon auszugehen, dass im Zuge dieser geplanten Maßnahmen div. Bäume, welche das Gewässer momentan verschatten, gefällt werden. Daher wird der Verdunstungsgrad zukünftig steigen. Dieser Wert muss deshalb beachtet werden, da er sich auf die Berechnung der Zuführung von abgeleitetem Wasser aus der B-Planfläche auswirkt. Demzufolge ist die Verringerung des Zuflusses um 15 % zum bisherigen Maß (Hydr. Vorbemessung, S. 6) zu groß, um den Wasserstand des Türkenpfuhls, wie geplant, zukünftig wieder um ca. 1 m anzuheben (s. „Regenwasserbewirtschaftungskonzept“ S. 1). Das Nichterreichen dieses Ziels wiederum hätte Einfluss auf die Berechnungen zum Ausgleich und Ersatz der Begründung zum B-Plan S. 57 ff. Das muss nochmals geprüft und ggf. überarbeitet werden.

Die Planung sieht eine Entwässerung des gesamten Geländes über die geplante Wurzelkläranlage in den Türkenpfuhl vor. Dem können wir so nicht zustimmen. Das anfallende Regenwasser von geplanten Stellplätzen, aber auch Straßen kann, besonders bei Starkregenereignissen, welche immer mehr zunehmen, schadstoffbelastet sein und darf somit nicht direkt oder nur kurzzeitig verzögert (8 h) in ein naturschutzbedeutendes Gewässer abgeleitet werden. Eine Klärung derartiger Abwässer über einen längeren Zeitraum über Rigolen ins Grundwasser, wie es bspw. im Gewerbegebiet Hoppegarten oder im WISTA-Gelände in Adlershof erfolgt, ist daher besser für die Filterung von Schadstoffen geeignet. Bei Einleitung von belastetem Wasser in den Türkenpfuhl käme es zu Änderungen der Wasserqualität, welche entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung aquatischer Lebensformen hat. Besonders Amphibien reagieren empfindlich auf Veränderungen bzw. belastete Gewässer. So kann durch Schadstoffbelastungen deren Immunsystem so beeinflusst werden, dass sie anfälliger für Parasiten sind. Auch die Fortpflanzungsfähigkeit könnte sich so verändern, dass nicht lebensfähige Individuen schlüpfen. In beiden Fällen wäre ein Absterben der Population die Folge, was jedoch dem §44 BNatSchG widerspricht. Siehe dazu auch Begründung zum B-Plan S. 66, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2. Abs.

Hinzu kommt, dass das Anlegen der Wurzelkläranlage durch Aufschüttung, Verdichtung und Neumodelage des Uferbereichs einen Eingriff in das LSG Rotheppfuhl darstellt. Dafür muss eine Ausnahmegenehmigung nach §3 LSG-VO beantragt werden. Die Arbeiten sind jahreszeitlich so zu koordinieren, dass keine Tiere gestört oder beeinträchtigt werden.

Im Bereich der geplanten Wurzelkläranlage befinden sich mind. zwei Brutstätten gefährdeter Arten lt. Roter Liste BLN + D. Zum einen befindet sich in diesem Bereich ein Höhlenbaum, welcher von der Vogelart Star (RL 3 D) genutzt wird. Des Weiteren wurde in diesem Bereich der Sumpfrohrsänger (RL 3 BLN) nachgewiesen (s. Dokumentation „Erfassung Brutvögel - Türkenpfehl“ v. 21.07.2017, S. 6, Abb.2). Die als Brutvogel nachgewiesene Teichralle steht auf der Vorwarnliste Deutschland. Unklar bleibt, wie diese Arten bzw. deren Niststätten, im Zuge der geplanten Maßnahmen am Türkenpfehl und des Bauvorhabens geschützt und erhalten werden sollen. Hier bedarf es der Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Schutz und Erhalt.

Auch den Bau des Steges über der Wurzelkläranlage sehen wir kritisch. Durch diesen Steg inkl. Plattform mit Geländer wird zwar der Zugang zum Gewässer begrenzt, aber grundsätzlich ermöglicht und nicht gänzlich vermieden. In diesem Bereich kommt es somit zukünftig verstärkt zu Störungen, besonders deshalb, weil der Steg komplett aus Metall geplant ist, was den Geräuschpegel verstärkt und was sich auf das Brutverhalten der Vögel vor Ort auswirken wird. Dem Sumpfrohrsänger, welcher dichtbewachsene Ufervegetation bevorzugt, wird es an dieser Stelle und am Gewässer allgemein zu unruhig.

Auch wenn dem Mäusebussard in den Erhebungen zur Brutvogelerfassung eine gewisse Stressresistenz bescheinigt wird, kann es vorkommen, dass, wenn die Tiere in der Balz (Februar) wiederholt gestört werden und sie noch nicht fest an den Brutplatz durch Eier oder Nachwuchs gebunden sind, diesen aufgeben und gar nicht brüten. Das war bisher kaum der Fall, da die Kleingärten im Februar nur selten aufgesucht werden. Mit einer Bebauung zum dauerhaften Wohnen in unmittelbarer Nähe zzgl. Näherungsmöglichkeiten durch eine Steganlage, werden sich die Störungen jedoch verstärken. Ausweichbrutplätze wurden in den Erhebungen nicht nachgewiesen. Hinzu kommt, dass das Überleben dieses Mäusebussard-Brutplatzes in unseren Augen fraglich ist, da das Gelände der Gärtnerei mit seinen vielen Versteckmöglichkeiten für Kleintiere, die beim Bussard auf dem Speisezettel stehen, mit dem Bauvorhaben so überformt wird, dass dessen Anteil als Nahrungshabitat wegfallen wird. Ausweichflächen dafür gibt es nicht. Denn auch andere in der Umgebung geeigneten Flächen für die Nahrungssuche werden nach und nach überbaut. Der restliche Anteil an Flächen mit Nahrung für Bussard und andere Greifvögel schrumpfen immer mehr zusammen bzw. werden z. T. multifunktional genutzt und können dadurch diese Tiere auf Dauer kaum noch ernähren. Flächenverluste (Lebens- und Nahrungshabitate) sind die häufigste Ursache für das Aussterben von Arten. Demzufolge ist der Erhalt des Bestandes der genannten Vogelarten am Türkenpfehl u. E. unwahrscheinlich.

Um die Entwicklung des Brutvogelbestand vergleichen und einen negativen Einfluss der Maßnahmen vor Ort auf den Bestand ausschließen zu können, bedarf es eines mehrjährigen Monitorings, welches von anerkannten Fachgutachtern durchgeführt werden sollte.

Tiefgaragen: Unter nahezu allen neu geplanten Häusern sind Tiefgaragen vorgesehen. Wir begrüßen das, da das einer Versiegelung der Böden an der Oberfläche verringert. Jedoch hat der Bau dieser Tiefgaragen aufgrund der vorzunehmenden Wasserhaltung besonders im nordwestlichen Bereich der B-Planfläche Einfluss auf den Türkenpfehl. Die Baubereiche liegen nur ca. 20 m entfernt. Demzufolge besteht die Möglichkeit, dass Wasser durch den Boden in Richtung Baustelle sickert und abgepumpt

werden muss. Hinzu kommt, dass lt. Begründung S. 31 „dass Grundwasser bereits in Tiefen von 2,85 bis 4,50 m unter Geländeoberkante angetroffen wurde“. Daher gehen wir davon aus, dass das anstehende Wasser aus dem Baustellenbereich abgepumpt werden muss. Demzufolge wird dem Türkenpfehl in der Zeit der Baumaßnahmen mehr Wasser entzogen, als in Zeiten ohne Baumaßnahmen. Es müssen daher Maßnahmen erarbeitet und ergriffen werden, um einem rapiden Wasserverlust im Türkenpfehl und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten entgegen zu wirken.

Eine intensive Begrünung der TG-Dachflächen, wie sie in der Begründung S. 64 als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden beschrieben ist, beinhaltet auch immer eine intensive Pflege. Eine solche Anlage zzgl. der intensiven Pflege führen meist zur Verarmung der biologischen Vielfalt, sowohl ober- als auch unterirdisch. Letztendlich wird ein intensiv gepflegter Rasen ausgebildet. Das entspricht jedoch keiner natürlichen Bodenfunktion und wird von uns abgelehnt. Eine extensive Begrünung bzw. eine Begrünung mit Bäumen halten wir für sinnvoller.

Textliche Festsetzungen:

Nr. 19 und 22 – Wir lehnen diese beiden Festsetzungen in der vorliegenden Form ab. Der Ausgleich eines großkronigen Baumes durch einen Hochstammbaum ist in jedem Fall unzureichend. Ein Hochstammbaum ist ein kleinkroniger Baum, welcher max. 1/3 der Sauerstoffproduktion sowie CO₂- und Feinstaubbindung im Vergleich zu einem großkronigen Baum erreicht. Schattenbildung als Schutz vor großer Hitze und zur Abkühlung der Luft ist bei Hochstammbäumen nur minimal. Daher fordern wir die Anpflanzung eines Mindestmaßes an großkronigen Bäumen bzw. die Streichung des Begriffes „Hochstamm“ in den textlichen Festsetzungen. Auch muss die Bewertung dieser Maßnahme mit 4 Wertpunkten in Tab. 19 auf S. 60 der Begründung zum B-Plan herab gesetzt werden.

Nr. 23 – Das Mindestmaß der Überdeckung über Tiefgaragen von 0,4 m reicht nicht aus, um Bäume und naturschutzrelevante Sträucher anzupflanzen. Demzufolge würden hier nur Krautpflanzen oder kleinwüchsige Sträucher angepflanzt werden können. Um Bäume anpflanzen zu können, muss das Mindestmaß 0,8 m betragen, größere Sträucher benötigen ein Mindestmaß von 0,6 m.

Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:

V3 – Abgrenzung des südlichen Ufers des Türkenpfehls in Brutzeit: Da Greifvögel besonders in der Balz und nicht erst während der Brutzeit empfindlich auf Störungen reagieren muss der Zeitraum der Abgrenzung auf Anfang Februar vorverlegt werden.

Schutzgut Arten und Biotope, S. 65 Begründung, Zitat: „In Teilen der nicht überbaubaren Flächen, d.h. in Gemeinschaftsgrünfläche oder entlang der für Regenwasser Versickerung vorgesehenen Flächen folgt die Anlage der Grün- und Freiflächen dem abgestimmten Gestaltungskonzept. Grünflächen schaffen gegenüber regelmäßig und intensiv gepflegten Vegetationsflächen einen Mehrwert im Sinne einer Anreicherung von Pflanzen- und Tierarten.“ – Den hier gewünschten Mehrwert kann man nur mit heimischem Pflanzgut sowie dichtwachsenden heimischen Strauchgehölzen und vor allem nur mit extensiver Pflege erreichen. Intensiv gepflegte Flächen bzw. kleinwüchsige, lückige Sträucher und nicht

heimische Gartenpflanzen sind für das Ziel einer hohen Artenvielfalt ungeeignet. Wir empfehlen die Verwendung heimischen Saat- und Pflanzgutes aus heimischem Anbau.

Ersatzmaßnahme - Entschlammung Türkenpfuhl, Pflanz- und Pflegemaßnahmen: Wir begrüßen die Entscheidung zur Renaturierung des Türkenpfuhls. Auch wir sehen die Notwendigkeit dessen und hoffen auf den Erfolg der Maßnahme. Für diese Maßnahme muss ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung von § 2 und 3 der LSG-VO gestellt werden. Zusätzlich bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §39 bzw. 44 BNatSchG um einen Verstoß gegen Beunruhigung, Beeinträchtigung, Fang oder Töten von Tieren bzw. besonders geschützten Tierarten zu vermeiden (Bsp. Teichfrösche, Erdkröten).

Der Aussage zur Art der Teichfrösche im E+A-Gutachten „Jungtiere ... wobei sie sich bis zu 2 km und mehr vom Gewässer entfernen können“, widersprechen wir vehement. Eine solche Aussage trifft lediglich auf die Art der Erdkröte zu, welche hier jedoch nicht beachtet wurde. Das sollte jedoch nachgeholt werden, da sich im Bereich der Durchwegung, Bodenverdichtung und Anlage der Wurzelkläranlage Landhabitats (im Sommer in offenen Unterschlupfmöglichkeiten, im Winter bis zu 80 cm im Boden eingegraben) befinden können bzw. diese Tiere darüber einwandern können. Es sollten entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen werden, um wandernde Tiere aus diesen Bereichen fernzuhalten.

Leider ist in den Unterlagen kein genauer Zeitraum festgeschrieben, in dem die Entschlammung durchgeführt werden darf. Es wird lediglich erwähnt, dass diese außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen soll. Teichfrösche halten sich, überwiegend am Gewässer auf und graben sich für die Winterruhe im Gewässergrund (Schlamm) ein, je nach Temperaturentwicklung ab Okt/Nov. Außerdem muss die gesetzliche Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. beachtet werden. Demzufolge ist die Zeitspanne, in die eine solche Maßnahme durchgeführt werden kann, stark begrenzt. Ggf. müssen die vorhandenen besonders geschützten Tiere vorab abgefangen werden. Zudem muss Technik eingesetzt werden, welche tierschonend arbeitet. – Bsp.: Wenn der Schlamm mittels Schlammsauger entfernt werden soll, muss darauf geachtet werden, dass die Ansaugglocke keine Amphibien, Muscheln oder Fische einsaugt (bspw. mittels Schutzgitter). Ggf. ist eine abschnittsweise Entschlammung des Teiches sinnvoll, damit verbliebene Tiere in andere Bereiche ausweichen können. Es sollte auch überlegt werden, ob bestimmte Bereiche gar nicht entschlammt werden, um diese speziell mittels Absperrgitter zu schützen, zu erhalten bzw. um dort evtl. Tiere vor Ort belassen zu können, statt sie umzusetzen und eine Rückwanderung ins Geburtsgewässer und somit eine Tötung während der Maßnahmen zu riskieren. Zum Vergleich in der Praxis könnten die Maßnahmen zur Renaturierung am Karpfenteich im Treptower Park im Bezirk Treptow-Köpenick dienen.

Die Herstellung der Durchwegung im nördlichen Bereich des B-Planes in Richtung Westen durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Rothe pfuhl stellt einen Eingriff (Baumfällungen, Versiegelung) ins LSG dar. Dafür muss lt. §3 der LSG-VO eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass das Anlegen von Wegen für das Schutzgut Mensch - Erholung keine anerkannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist, besonders dann nicht, wenn es zu einer Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen kommt.

Die weiteren geplanten Pflegemaßnahmen sind u. E. sinnvoll. Wir möchten dazu gern weitere Vorschläge machen:

- „Eine abgestorbene Weide reicht hier bis ins Gewässer.“ bzw. „Nahe dem Röhricht ragt Totholz ins Wasser...“ (E+A-Gutachten Türkenpfuhl, S. 12) - Totholz ist ein wichtiger Bestandteil der Natur und trägt enorm zur biologischen Artenvielfalt bei. Dabei ist stehendes Totholz oft wertvoller, als liegendes Totholz. Stehendes Totholz kommt seltener vor und zieht andere Arten an, als liegendes Totholz. Daher wäre der Erhalt dieser Weide sinnvoll. Selbst wenn diese Weide bricht / gebrochen ist und im Gewässer liegt, kann sie den aquatischen Lebensformen dienen. In div. Gewässerentwicklungskonzepten wurde dieses Element speziell zur Ansiedlung von Makrozoobenthos und als Rückzugsbereich für Jungfische bzw. Kaulquappen zum Einbau geplant. Daher halten wir eine Entnahme aus dem Wasser und Ablagerung am Ufer für nicht sinnvoll. Das sollte überdacht werden.
- Am östlichen Ufer befindet sich ein „verfallenes kleines Pumpenhäuschen“ – vor Beseitigung / Abriss dessen sollte dieses auf das Vorkommen von Niststätten überprüft werden.
- Da im sensiblen Gewässerbereich mit besonders geschützten sowie RL-Arten kraftstoffbetriebene Baufahrzeuge eingesetzt werden sollen, sehen wir eine täglich anwesende, ökologische Baubegleitung als zwingend notwendig an. Diese sollte die Arbeiten vor Ort betreuen, Fahrzeuge kontrollieren, Fang- und Umsetzungsmaßnahmen begleiten sowie dokumentieren, Baumfällungen betreuen und Umsetzungsmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren und dokumentieren, etc.
- Wir empfehlen ein umfassendes Monitoring zur Renaturierung des Türkenpfuhls.
- Die Errichtung eines Zaunes um den Türkenpfuhl zur Besucherlenkung und des Erhalts der beruhigten Bereiche begrüßen wir. „Eine heckenartige Bepflanzung mit Laubgehölzen“ bietet zusätzlichen Schutz und wird von uns unterstützt.
- Der „Rückbau südlicher Weg und Trampelpfad“ kann u. E. nach durch die Zaunstellung und Heckenpflanzung vernachlässigt werden. Da sich in den Unterlagen keine näheren Angaben zum Zustand des Weges befinden, gehen wir von einem unbefestigten Weg aus. Die Verringerung der Maßnahmen würde zur Beruhigung des Brutplatzes beitragen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. C. Kühnel	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)